

Vereinte Nationen

S/RES/2686 (2023)

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein

14.

unter Hervorhebung der potenziellen Beiträge ethnischer, religiöser und konfessioneller Gemeinschaften und religiöser Führungspersönlichkeiten zu Konfliktprävention, Konfliktbeilegung, Aussöhnung, Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung sowie zur Bekämpfung der tieferen Ursachen von Konflikten, *nachdrücklich* auf den positiven Beitrag von Initiativen zur Förderung der Toleranz und des friedlichen Zusammenlebens *hinweisend*, und *unter Begrüßung* der Bemühungen religiöser Führungspersönlichkeiten zur Förderung des interreligiösen Dialogs und Verständnisses,

bekräftigend, dass sexuelle Gewalt, wenn sie als Methode oder Taktik der Kriegführung oder im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung eingesetzt wird oder andere damit beauftragt werden, Situationen bewaffneter Konflikts erheblich verschärfen und verlängern und die Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behindern kann,

unter entschiedener Missbilligung aller Gewalthandlungen gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung und aller derartigen Handlungen, die sich gegen ihre Kultstätten richten, sowie aller Angriffe, die sich gegen religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer richten oder in diesen stattfinden und die gegen das Völkerrecht und die Charta der Vereinten Nationen verstoßen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die das Kulturerbe bei der Förderung von Aussöhnung, Friedenskonsolidierung, Toleranz und friedlichem Zusammenleben spielen kann,

unter Hervorhebung der Bedeutung der strategischen Kommunikation, unter anderem um Desinformation und Fehlinformationen entgegenzuwirken, mit dem Ziel, die Fähigkeit der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Mandate zu stärken und die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte zu erhöhen,

1. *erkennt an*, dass Hetze, Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, damit zusammenhängende Formen von Intoleranz, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und extremistische Taten dazu beitragen können, den Ausbruch, die Eskalation und das Wiederaufflammen von Konflikten zu fördern, und dass sie Initiativen zur Bekämpfung der tieferen Ursachen von Konflikten, zur Konfliktprävention und Konfliktbeilegung sowie Bemühungen in den Bereichen Aussöhnung, Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung untergraben;

2. *fordert* die Staaten und internationale und regionale Organisationen *nachdrücklich auf*, Gewalt, Hetze und Extremismus, die auf Diskriminierung unter anderem aus Gründen rassistischer Zuschreibungen, der Ethnizität, des Geschlechts, der Religion oder der Sprache beruhen, auf eine mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung, im Einklang stehende Weise öffentlich zu verurteilen;

3. *legt* allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich religiöser und lokaler Führungspersönlichkeiten, der Medienunternehmen und der sozialen Medien, sowie Personen, die innerhalb von Gemeinschaften über Glaubwürdigkeit und Einfluss verfügen, *nahe*, sich gegen Hetze auszusprechen und bewährte Verfahren zur Förderung von Toleranz und friedlichem Zusammenleben auszuarbeiten und auszutauschen und auf eine mit dem anwendbaren Völkerrecht im Einklang stehende Weise gegen Hetze und Extremismus vorzugehen, die bewaffnete Konflikte hervorrufen oder verschärfen und dauerhaften Frieden und Aussöhnung verhindern;

4. *erkennt an*, wie wichtig der interreligiöse und interkulturelle Dialog ist und welchen wertvollen Beitrag er zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, des Friedens und der Entwicklung leistet, und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, gegebenenfalls und wo anwendbar den interreligiösen und interkulturellen Dialog als wichtiges Instrument bei den Anstrengungen zur Herbeiführung von Frieden und gesellschaftlicher Stabilität und zur vollen

Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele in Situationen über das gesamte Friedenskontinuum hinweg zu berücksichtigen;

5. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*

Frauen, Jugendliche, die Zivilgesellschaft und religiöse Führungspersonlichkeiten in die Vermittlung von Friedensabkommen und deren Durchführungsmechanismen einzubinden;

13. *appelliert* an die Kommission für Friedenskonsolidierung, ihre Funktion, Organe der Vereinten Nationen, Mitgliedstaaten, nationale Behörden und alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger einschließlich regionaler und subregionaler Organisationen und internationaler Finanzinstitutionen zusammenzubringen, auch weiterhin voll zu nutzen, um ein integriertes, strategisches, kohärentes, abgestimmtes und geschlechtergerechtes Konzept für die Friedenskonsolidierung und die Aufrechterhaltung des Friedens zu gewährleisten und im Einklang mit dem Völkerrecht insbesondere über das gesamte Friedenskontinuum hinweg Toleranz zu fördern und Hetze zu bekämpfen;

14. *ermutigt* die maßgeblichen Institutionen der Vereinten Nationen, ihre auf die Friedenserziehung gerichteten Aktivitäten zu verstärken, um bei jungen Menschen ein besseres Verständnis von Werten wie Frieden, Toleranz, Offenheit, Inklusion und gegenseitiger Achtung herbeizuführen, die für die Herausbildung einer Kultur des Friedens unverzichtbar sind;

15. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die in Bezug auf die Beteiligung religiöser Gruppen, Institutionen und Führungspersonlichkeiten, einschließlich Frauen, sowie lokaler Gemeinschaften an der Vermittlung von Friedensabkommen und deren Durchführung, an auf Konfliktprävention, Konfliktbeilegung, Aussöhnung, Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung ausgerichteten Initiativen sowie an der Bekämpfung der tieferen Ursachen von Konflikten gewonnenen Erkenntnisse und bewährten Verfahren anzuwenden und in die entsprechende Berichterstattung aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat bis zum 14. Juni 2024 in einer öffentlichen Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ mündlich über die Durchführung dieser Resolution im Zusammenhang mit Situationen über das gesamte Friedenskontinuum hinweg zu unterrichten, mit denen der Rat befasst ist, und dabei Informationen aus den verfügbaren Quellen der Vereinten Nationen heranzuziehen, unter anderem von Landesteamen, Friedenssicherungseinsätzen und sonstigem Personal der Vereinten Nationen, *ersucht* den Generalsekretär ferner, den Rat über diesbezügliche Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unverzüglich zu unterrichten, und bekundet seine Absicht, derartigen vom Generalsekretär vorgelegten Informationen seine volle Aufmerksamkeit zu widmen, wenn er über die genannten Situationen unterrichtet wird.
